

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Teil 2)

I. Allgemeines

1. Der Mieter oder dessen angestellter Fahrer erkennt mit Unterschrift des Mietvertrages den angegebenen Anfangskilometerstand, Tankstand sowie den dargestellten Fahrzeugzustand als richtig an. Kosten für Kraftstoff zzgl. einer Servicepauschale gehen zu Lasten des Mieters (akt. Tarif € 1,99 / l inkl. MwSt.).
2. Einzelheiten zur Anmietung, Zahlung usw. ergeben sich aus den AGB Teil 1 „Allgemeine Anmietbedingungen“, die auf der Internetseite www.autorent.de/downloads.php sowie in den Stationen eingesehen werden können.

II. Nutzungsbedingungen

1. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter bzw. von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Sofern das Fahrzeug von anderen als der vorgenannten Person gefahren wird, ist dies nur bei vorheriger Zustimmung des Vermieters unter Angabe der Personalien und Vorlage der Fahrerlaubnis möglich. Es fällt für jeden weiteren Fahrer eine zusätzliche Gebühr von max. € 5,-/Tag an. Jeder Fahrer muss eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und die Anforderungen des Vermieters an Alter und Mindestdauer der Erteilung der Fahrerlaubnis erfüllen. Insofern wird auf die AGB Teil 1: „Allgemeinen Anmietbedingungen“ sowie entsprechende Preislisten verwiesen. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sollte -entgegen diesem Vertrag- ein Nichtberechtigter das Fahrzeug führen, so haftet der Mieter auch für diesen Fahrzeugführer.
2. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob der durch sie beauftragte Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszusuchen und die notwendigen Erkundungen einzuziehen.
3. Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrschulübungen, motorsportlichen Zwecken, für Fahrzeugtests/Fahrsicherheitstrainings, zur Weitervermietung, zur Beförderung von leicht entzündlichen oder sonst gefährlichen Stoffen benutzt werden. Das Nutzungsverbot gilt auch für Begehung von Zoll- oder anderen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen stets zu beachten, das Fahrzeug schonend zu behandeln, Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern und das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl abzusichern. Er hat weiter die Verkehrssicherheit sowie den Ölstand während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Er hat zu beachten, dass in sämtlichen Fahrzeugen ein Rauchverbot gilt. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot wird mit einer Aufbereitungspauschale von € 150,- zzgl. Gebühren geahndet.
5. Die Nutzung ist nur in Teilen Europas gestattet. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Je nach Fahrzeugkategorie ist eine Auslandsnutzung von Mietfahrzeugen für bestimmte Länder untersagt. Eine Auflistung dieser Länder kann vor Reservierung in den AGB Teil 1 „Allgemeinen Anmietbedingungen“ auf der Webseite und in der Station eingesehen oder telefonisch erfragt werden.
6. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Die Nachberechnung nicht entrichteter Maut wird zusätzlich mit einer Verwaltungspauschale von € 11,90 belegt.
7. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern entsteht, bleibt unberührt.

III. Unfall/ Schadensfall

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat autorent, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

IV. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

V. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietfahrzeug entstehenden oder durch seinen Betrieb verursachten Schäden, den Verlust des Fahrzeugs (einschließlich Fahrzeugteile und -zubehör) sowie Mietvertragsverletzungen nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Die Haftung des Mieter erstreckt sich auch auf weitere entstehende Kosten, insbesondere Sachverständigengebühren, Wertminderung, Ausfallkosten, Überführungskosten, Abschleppkosten, Abmeldekosten usw.
2. Die Haftung tritt nicht ein, wenn weder der Mieter noch der Fahrer den Schaden zu vertreten haben.

VI. Haftungsreduzierung

Das Fahrzeug wird ohne Vollkaskoschutz vermietet. Bei verschiedenen Tarifen kann eine Haftungsbeschränkung eingeschlossen sein. Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Vermieterin durch Zahlung eines besonderen Entgeltes zu reduzieren. Eine solche vertragliche Haftungsreduzierung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsreduzierung einbezogenen Fahrer für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbetrags sowie einer Kostenpauschale von € 46,41.

Die vertragliche Haftungsreduzierung gilt nur für den vereinbarten und auf dem Mietvertrag angegebenen Mietvertragszeitraum. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen, ausliegenden Preislisten.

VII. Geltung/ Wegfall der Haftungsreduzierung

1. Trotz vereinbarter Haftungsreduzierung haftet der Mieter insbesondere voll für Schäden, die nicht aus Unfällen resultieren, insbesondere Brems-, Bedien- und Bruchschäden (z.B. Kupplungsschäden, Betanken mit falschem Kraftstoff, mangelhafte Ladungssicherung, Nichtbeachtung der Fahrzeugmaße usw.). Außerdem für Reifen-, Felgen- und Glasbruchschäden.
2. Trotz vereinbarter Haftungsreduzierung haftet er voll für Sachverständigengebühren, Wertminderung, Ausfallkosten, Überführungskosten, Abmeldekosten, usw..
3. Ferner haftet er trotz vereinbarter Haftungsreduzierung voll, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Vermieter berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
4. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsreduzierung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllenden Obliegenheit ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistung zur Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist die Vermieterin zur Haftungsreduzierung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsreduzierungsfallles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsreduzierungsspflicht des Vermieters ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
5. Der Mieter haftet außerdem unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwands-Pauschale von 11,90 EUR es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
6. Bei Abschluss eines Teilkaskoschutzes haftet der Mieter insbesondere bei Glas- und Haarwildschäden, Brand, Entwendung und Elementarschäden mit einer Selbstbeteiligung von € 250,- je Schaden zzgl. einer Kostenpauschale von € 46,41. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
7. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertraglich Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.

VIII. Rückgabe

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Sofern der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fortsetzt, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
2. Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinseszins zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

IX. Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch, die schuldhafte Verletzung der Vertragsverpflichtungen, erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, nicht eingelöste Bankeinzüge/-Schecks, gegen den Mieter gerichtete Zwangs-vollstreckungsmaßnahmen, mangelnde Pflege des Fahrzeuges, Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr, die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z.B. wegen zu hoher Schadensquote.
2. Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen und gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete für den Zeitabschnitt vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang in Verzug, so ist die Vermieterin auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, den Mietvertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos zu kündigen.

X. Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

XI. Datenschutzerklärung

1. Der im Mietvertrag aufgeführte Vermieter ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung sowie an Dienstleister und Versicherer zur Abwicklung von Unfallschäden sowie an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

XII. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des auf der Vorderseite dieses Vertrages genannten Vermieters.
2. Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des auf der Vorderseite dieses Vertrages genannten Vermieters.